

Die Evangelische Kirchengemeinde

vertreten durch den Gemeindegemeinderat

- Verpächterin -

und die

in

- Pächter -

schließen folgenden

Pachtvertrag
(landwirtschaftliche Nutzung)

Vertrags-Nr.: 7005-310005 (bitte stets angeben)

§ 1
Pachtgegenstand

- (1) Die Verpächterin verpachtet dem Pächter die in ihrem Eigentum stehenden nachfolgend aufgeführten Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Mit der Pacht ist gleichzeitig der Betrag für den Wasser- und Bodenverband mit zu überweisen.

- (2) Mitverpachtet sind die auf dem Pachtgegenstand befindlichen Anlagen, z. B. Einfriedungen, Weidetore, Weidetränken sowie die aufstehenden Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze.
- (3) Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagd- und Fischereirecht sowie das Recht auf Gewinnung von mineralischen Bodenbestandteilen. Auf dem Pachtgegenstand dürfen keine Bauten, gärtnerischen Anlagen oder Obstplantagen errichtet werden.
- (4) Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet. Der Pflugtausch ist unbeschadet der Verpflichtungen des Pächters aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Verpächterin möglich, wobei der Pächter Verstöße des Pflugtauschpartners gegen die Bestimmungen dieses Vertrages in vollem Umfang zu vertreten hat.

§ 2
Pachtzeit

- (1) Die Pachtzeit beträgt 6 Jahre (Zeit freibleibend, Verhandlung, Junglandwirte brauchen z.B. 12 Jahre). Sie **beginnt am** **und endet am** . Ein Pachtjahr läuft von 01.10. bis 30.09. Die Anwendung von § 594 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.

- (2) Ist der Verpächterin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Übergabe des Pachtgegenstandes zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich, so sind jegliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- (3) Das Pachtverhältnis verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Pachtjahr, wenn nicht eine Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses schriftlich erklärt, dass sie das Pachtverhältnis nicht fortsetzen will.

§ 3 Pacht

- (1) Die Pacht ist jährlich für das laufende Pachtjahr zu entrichten. Sie ist fällig und zahlbar am .
jeden Pachtjahres in **Höhe von EUR** und zu zahlen an:

Kirchenkreisverband Prignitz-Havelland-Ruppin
Evangelische Bank Kiel
BIC: GENODEF1EK1, IBAN: DE35 5206 0410 0503 9099 13
Verwendungszweck: (bitte unbedingt angeben!)

- (2) Bei Verzug trägt der Pächter die Mahnkosten und leistet Schadensersatz in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, der sich zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres verändern kann zzgl. einer einmaligen Vertragsstrafe in Höhe von 40,00 €. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Der Pächter kann gegen die Pachtforderungen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die die Verpächterin schriftlich anerkannt hat oder für die der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat. Entsprechendes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Pächters.
- (4) Die Verpächterin optiert nicht zur Umsatzsteuer. Falls die Verpächterin künftig zur Umsatzsteuer optieren oder umsatzsteuerpflichtig wird, ist die Pacht netto zuzüglich Mehrwertsteuer zahlbar und auszuweisen.
- (5) Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren ist die Pacht aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen und geldlichen Verhältnisse zu überprüfen und neu festzulegen. Dabei gilt die bei Vertragsschluss vereinbarte Pacht als Mindestbetrag.

§ 4 Lasten, Abgaben, Steuern, Kosten

- (1) Der Pächter trägt ab Vertragsbeginn alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privaten Lasten und Abgaben des Pachtgegenstandes sowie alle durch diesen Vertrag sowie seine Ergänzungen bzw. Änderungen entstehenden Steuern, Abgaben und Kosten.
- (2) Der Pächter verpflichtet sich, den Geldbetrag, um den er aufgrund gesetzlicher Regelungen bei der Zahlung der Grundsteuer für die Flächen befreit wird (Pfarrland ist Grundsteuer befreit), zusätzlich zur Pacht an den Verpächter zu zahlen. (Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 § 3 Nr.6, geändert durch das Standortsicherungsgesetz am 17.09.1993 BG BGB Seite 1569).

§ 5 Ausschluss von Gewährleistungs- und anderen Ansprüchen

- (1) Die Verpächterin überlässt den Pachtgegenstand dem Pächter in dem Zustand, in dem er sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet. Dem Pächter sind die Lage, die Grenzen und die Beschaffenheit des Pachtgegenstandes bekannt. Die Verpächterin versichert, dass ihr versteckte Mängel am Pachtgegenstand nicht bekannt sind. Eine Garantie für die angegebene Größe, die Güte, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit der Grundstücke wird nicht abgegeben. Ansprüche und Rechte wegen Sachmängel am Pachtgegenstand werden hiermit ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche des Pächters auf Schadensersatz. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Verpächterin die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verpächterin beruhen. Einer Pflichtverletzung der Verpächterin steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- (2) Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen der Pachtgegenstand belastet ist, sind vom Pächter zu dulden. Gleiches gilt auch für nicht im Grundbuch eingetragene Wegerechte. Die mit Leitungsrechten verbundenen Verpflichtungen sind vom Pächter zu übernehmen, wobei unerheblich ist, ob die Leitungsrechte im Grundbuch eingetragen sind oder nicht. Die Verpächterin unterrichtet den Pächter über Leitungsrechte. Beschädigt der Pächter die Leitungen, so stellt er die Verpächterin von Schadensersatzansprüchen frei.
- (3) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter der Verpächterin unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte anmaßt. Unterlässt der Pächter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (4) Der Pächter trägt alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Gefahren. Soweit nicht die Voraussetzungen des § 593 BGB vorliegen, verzichtet er auf jeden Pachtnachlass, insbesondere wegen etwaigen Uferabbruchs, wegen Verschlechterung des Bestandes oder Nutzungsstörung durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser oder Seuchen) und Wild- oder Manöverschäden. Der Pächter hat gegen die Verpächterin keinen Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschäden.

§ 6

Bewirtschaftung, Unterhaltung

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtgrundstücke ordnungsgemäß und pfleglich nach guter fachlicher Praxis und Beachtung der jeweils aktuell geltenden EU- und Landes- Rechtsvorschriften zu bewirtschaften. Dem Umweltschutz ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen, insbesondere auf Bodengesundheit, Gewässer- und Artenschutz zu achten.

Der Pächter hat insbesondere zu beachten:

- a. Fäkal- und Klärschlämme sowie Fäkalien, Abwässer und Kompost aus öffentlichen Kompostierungsanlagen dürfen auf die Pachtgrundstücke nicht aufgebracht werden.
 - b. Alle Gärprodukte der Biogaserzeugung, die der Bioabfallverordnung und/oder der EU-Hygieneverordnung unterliegen, dürfen auf die Pachtgrundstücke nicht aufgebracht werden.
 - c. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- oder Pflanzgut, definiert in der gültigen Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, dürfen auf den Pachtflächen nicht ausgesät und ausgepflanzt werden. Ausnahmen auch zu Versuchszwecken mit behördlicher Genehmigung werden von der Verpächterin nicht eingeräumt.
- (2) Der Pächter hat sich über Bodenschutz-, Natur-, Landschaftsschutzvorschriften zu informieren. Diese sind bei der Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke einzuhalten.

- (3) Die Bodenversorgungsstufe „C“ muss mindestens erhalten werden. Für die C- und Humusgehalte im Boden gilt ein Verschlechterungsverbot. Auf Verlangen der Verpächterin hat der Pächter die Verpflichtung, auf seine Kosten die ordnungsgemäße Bewirtschaftung in Form der im Fachrecht geforderten Bodenuntersuchungsergebnisse inkl. der Humusgehalte und Sortennachweise über Saat- und Pflanzgut zu belegen. Die entsprechenden Unterlagen sind seitens des Pächters bis 3 Jahre nach Ablauf des Pachtvertrages aufzubewahren und der Verpächterin auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Der Pächter hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass Bodenerosionen vermieden werden.
- (5) Die Anlage von Gärfuttersilos und –mieten sind untersagt.
- (6) Der Pächter verpflichtet sich in seinem Betrieb die pflanzen- und ackerbaulichen Grundlagen einer bodenschonenden Fruchtfolge zu beachten. Dazu gehören eine mindestens dreigliedrige Fruchtfolge auf allen Schlägen, der Wechsel von Halm- und Blattfrucht, sowie von zu- und abtragenden Früchten. Ackergras und mehrjährige Futterpflanzen können bis zu 4 Jahren in Folge angebaut werden.
- (7) Behördliche Auflagen hat er, soweit sie durch seinen Betrieb bedingt sind, auf eigene Kosten zu erfüllen, auch wenn sie gegen die Verpächterin gerichtet sein sollten.
- (8) Der Pächter ist verpflichtet, auf eigene Kosten die gewöhnlichen Ausbesserungen der Pachtgrundstücke durchzuführen:
 - a. Die Einfriedungen, Weidetore, Weidetränken und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 sind instand zu halten und – soweit erforderlich – zu ersetzen.
 - b. Die vorhandenen Wege, Abzugs-, Bewässerungs- und Schutzgräben einschließlich der dazugehörigen Stege, Brücken und Durchlässe sowie Dränagen sind nach ökologischen Gesichtspunkten zu unterhalten und zu reinigen.
 - c. Die Bäume, Sträucher, Hecken und sonstigen Anpflanzungen sind in ihrem Umfang und in ihrer Charakteristik zu erhalten und abgängige sind durch Anpflanzungen gleicher Sorte zu ersetzen.
 - d. Der Pächter haftet für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücke und der von ihm zu unterhaltenden Anlagen und Bäume, insbesondere für die Verkehrssicherheit, sowie für die Erfüllung der Streu- und Reinigungspflicht. Er hat die Verpächterin von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen die Verpächterin aus einer Verletzung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtung hergeleitet werden können.
- (9) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 bis 8 hat der Pächter für jede Aufbringung können mit einer Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Betrages der für das betroffene Grundstück zu entrichtende jährliche Pacht an die Verpächterin zu zahlen, § 12 Abs. 2 a) bleibt davon unberührt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unbenommen.
- (10) Der Pächter soll die Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertage einhalten.

§ 7

Produktions- und Lieferrechte

- (1) Der Pächter darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Verpächterin Erklärungen abgeben, Anträge stellen oder Handlungen vornehmen, die zu Beschränkungen der sich auf den Pachtgegenstand beziehenden Produktions- und Lieferrechte (z. B. Zuckerrübenlieferrechte) führen können.
- (2) Der Pächter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin, Produktions- und Lieferrechte im Sinne des Absatz 1 auf einen Dritten zu übertragen oder ihm zu überlassen.

- (3) Die dem Pachtgegenstand zugeteilten bzw. bestehenden öffentlich-rechtlichen Produktions- und Lieferrechte, die auf die landwirtschaftliche Erzeugung zurückgehen, sind bei Beendigung des Pachtverhältnisses der Verpächterin oder einem von ihr zu benennenden Dritten in vollem Umfang kostenfrei zur Übertragung anzubieten.
- (4) Die für den Pachtgegenstand vom Pächter selbst während diesem oder einem vorhergehenden Pachtverhältnis erworbenen öffentlich-rechtlichen und/oder privaten Produktions- und Lieferrechte, die auf die landwirtschaftliche Erzeugung zurückgehen, sind bei Beendigung des Pachtverhältnisses der Verpächterin selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten in vollem Umfang zur Übertragung anzubieten. Der Pächter hat Anspruch auf den unverzinsten Verwendungersatz.

§ 8

Prämienrechte, Zahlungsansprüche

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, sämtliche Prämienrechte bzw. Zahlungsansprüche, die den Pachtgegenstand aus Anlass und im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung durch den Pächter zugeteilt werden können, geltend zu machen und diese zu erhalten.
- (2) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter sämtliche Prämienrechte bzw. Zahlungsansprüche, die ihm aufgrund der Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes zugeteilt wurden, der Verpächterin selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten in vollem Umfang zur Übertragung anzubieten. Der Pächter verpflichtet sich, der Verpächterin alle notwendigen Auskünfte und Daten zur Verfügung zu stellen. Die Verpächterin wird ermächtigt, ihre Daten direkt bei den zuständigen Institutionen einzuholen.
- (3) Im Falle der Übertragung der Prämienrechte bzw. Zahlungsansprüche muss die Verpächterin oder der von ihr benannte Dritte dem Pächter einen angemessenen Geldausgleich leisten. Erfolgt die Übertragung der Prämienrechte bzw. Zahlungsansprüche auf einen von der Verpächterin benannten Dritten, so sind die Verhandlungen hinsichtlich des zu zahlenden Geldausgleiches eigenständig zwischen dem Pächter und dem benannten Dritten zu führen.

§ 9

Verbesserung des Pachtgegenstandes durch den Pächter

- (1) Der Pächter darf Verbesserungen am Pachtgegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin vornehmen. Auflagen der Verpächterin und der zuständigen öffentlichen Stellen sind vom Pächter zu berücksichtigen.
- (2) Der Pächter hat gegen die Verpächterin bei Beendigung des Pachtverhältnisses einen Anspruch auf Erstattung der Verwendungen gemäß Absatz 1 nur, soweit die Verwendungen den Wert des Pachtgegenstandes über die Pachtzeit hinaus erhöhen (Mehrwert) und wenn die Erstattung vor Durchführung der Maßnahmen schriftlich vereinbart worden ist.

§ 10

Verbesserung des Pachtgegenstandes durch die Verpächterin

- (1) Der Pächter hat Einwirkungen der Verpächterin auf dem Pachtgegenstand zu dulden, die zu dessen Erhaltung erforderlich sind. Die Verpächterin hat den Pächter, soweit möglich, vor Durchführung der Einwirkungen auf diese hinzuweisen.
- (2) Der Pächter hat Maßnahmen der Verpächterin zur Verbesserung des Pachtgegenstandes zu dulden, es sei denn, dass die Maßnahmen für ihn eine Härte bedeuten würden, die auch unter

Würdigung der berechtigten Interessen der Verpächterin nicht zu rechtfertigen ist. Vor Durchführung der Maßnahmen hat die Verpächterin den Pächter schriftlich zu unterrichten. Die Verpächterin hat die dem Pächter durch die Maßnahmen entgehenden Erträge in einem den Umständen nach angemessenen Umfang zu ersetzen.

- (3) Soweit der Pächter infolge von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 höhere Erträge erzielt oder bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielen könnte, kann die Verpächterin verlangen, dass der Pächter in eine angemessene Erhöhung der Pacht einwilligt, es sei denn, dass der Pächter vor Durchführung der Maßnahmen der Verpächterin erklärt hat, dass ihm eine Erhöhung der Pacht nach den Verhältnissen seines Betriebes nicht zugemutet werden könne.

§ 11 Tod des Pächters

- (1) Stirbt der Pächter, so treten seine Erben in die Rechte und Pflichten des Pachtverhältnisses ein. Beide Vertragsparteien sind jedoch berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.
- (2) Die Erben können der Kündigung der Verpächterin nur widersprechen, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes durch sie gewährleistet erscheint. Die Verpächterin kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses ablehnen, wenn die Erben den Widerspruch nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses erklärt und die Umstände mitgeteilt haben, nach denen die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes gewährleistet erscheint. Der Widerspruch und die Mitteilung der Erben bedürfen der Schriftform.
- (3) Bei einer Kündigung der Verpächterin nach Absatz 1 ist ein Fortsetzungsverlangen der Erben nach § 595 BGB ausgeschlossen.

§ 12 Kündigung

- (1) Die Verpächterin kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Pachtjahres kündigen, wenn der Pachtgegenstand oder Teile von ihm zur Bebauung, gewerblichen Nutzung oder für Zwecke des Gemeinbedarfs benötigt werden oder soweit die Verpächterin den Pachtgegenstand zur Entschädigung anderer Pächter kirchlicher Grundstücke in Anspruch nimmt, deren Pachtgegenstand zur Bebauung, gewerblichen Nutzung oder für Zwecke des Gemeinbedarfs benötigt werden. Der Pächter hat die dazu vorbereitenden Maßnahmen auf dem Pachtgegenstand im notwendigen Umfang zu dulden. Der Pächter hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den Schaden, der ihm durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entsteht.
- (2) Die Verpächterin kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
 - a) der Pächter den Pachtgegenstand nach dem Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen nicht ordnungsgemäß entsprechend § 6 bewirtschaftet und die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt hat bzw. auf eigene Kosten mit Bodenuntersuchungsergebnissen und/oder Sortennachweisen den Vorwurf nicht widerlegen kann
 - b) der Pächter mit der Entrichtung der Pacht oder eines nicht unerheblichen Teiles davon länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist
 - c) der Pächter den Pachtgegenstand oder Teile davon unterverpachtet

- d) der Pächter bezüglich der Produktions- und Lieferrechte sowie der Prämienrechte bzw. Zahlungsansprüche gemäß gegen §§ 7 und 8 verstößt
- e) durch das Verhalten des Pächters das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass ihr die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann (z. B. kirchenfeindliches Verhalten)
- f) über das Vermögen des Pächters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsversteigerung, die Teilungsversteigerung oder die Zwangsverwaltung seines eigenen Anwesens angeordnet ist.

§ 13

Rückgabe des Pachtgegenstandes

- (1) Der Pächter hat den Pachtgegenstand bei Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Unterhaltung entspricht.
- (2) Mit Ausnahme der in §§ 7 und 8 geregelten Übertragung von Produktions- und Lieferrechten sowie von Prämienrechten bzw. Zahlungsansprüchen, hat der Pächter bzw. seine Erben bei Beendigung des Vertrages keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die sich aus der Nutzung des Pachtgegenstandes ergeben haben.
- (3) Ein Rückbehaltungsrecht am Pachtgegenstand gegen die Verpächterin ist ausgeschlossen.
- (4) Haben der Pächter oder seine Erben die Nutzung des Pachtgegenstandes durch Pflugtausch einem Dritten überlassen, so kann die Verpächterin den Pachtgegenstand nach Beendigung des Pachtverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

§ 14

Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

- (1) Der Pächter nimmt zur Kenntnis, dass der Verpächter beabsichtigt, gegebenenfalls auf der verpachteten Fläche die Errichtung von Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zuzulassen. Der Pächter wird dieses Vorhaben nicht behindern, sondern im notwendigen Umfang die zum Bau der Anlage erforderliche Nutzung der Pachtfläche gestatten und, soweit Teile der verpachteten Flächen dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen, einer Aufhebung des Pachtverhältnisses für diese Teile zustimmen. Das Pachtentgelt wird um den auf die nicht mehr nutzbare Fläche entfallenden Entgeltanteil ermäßigt.
- (2) Die durch den Bau und Betrieb der Anlage und die damit verbundene Nutzung der Pachtflächen verursachten Ernteschäden und Wirtschafterschwernisse werden dem Pächter ersetzt. Ansprüche auf Beteiligung an dem vom Betreiber der Windkraftanlage / Photovoltaik-Freiflächenanlage dem Verpächter zu zahlendem Entgelt bestehen nicht.

§ 15
Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzlich vereinbaren die Vertragsparteien folgendes: siehe Anlage 1
Für die Festlegung von Zusatzvereinbarungen sind Beratungsgespräche zwischen der Verpächterin und dem Pächter die Voraussetzung. Es können weitere Fachkundige hinzugezogen werden.

Von den in der Anlage 1 aufgeführten Punkte müssen mindestens 3 Punkte erfüllt werden.

.....

.....

.....

.....

.....

Sollte der hier eingeräumte Platz für die Zusätzlichen Vereinbarungen nicht ausreichen, ist ein Zusatzblatt zu verwenden, das mit der Ringverbindung fest mit den Vertrag verbunden werden muss.

§ 16
Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, auf Verlangen der anderen Vertragspartei, die nichtige Bestimmung entsprechend dem von den Vertragsparteien Gewollten durch eine rechtlich einwandfreie Form zu ersetzen.

§ 17
Schriftform, kirchenaufsichtliche Genehmigung

- (1) Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Dem Pächter obliegen alle Meldungen an die zuständige Landwirtschaftsbehörde.
- (3) Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages sowie bei Ergänzungen/Änderungen, der Übertragung oder der Aufhebung des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

(4) Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom

.....
Datum

.....
Datum

.....

.....

.....
Pächter

(Siegel)

.....
Verpächterin

kirchenaufsichtliche Genehmigung

Anlage 1

- a. Auf Breitbandherbizide (z.B. Glyphosat) und nichtselektive Wirkstoffe ist vollkommen zu verzichten.
- b. In Konkretisierung von §6 (3) wird der Pächter verpflichtet, im ersten Jahr, im sechsten Jahr und ein Jahr vor Ablauf des Pachtvertrages die Bodenuntersuchungsergebnisse incl. einer Nährstoffbilanz und einer Humusbilanz vorzulegen.
- c. In Konkretisierung von §6(4) wird eine Untersaat bei Maisanpflanzungen oder eine anschließende Winterzwischenfrucht als zumutbar eingeschätzt und hiermit empfohlen.
- d. In Konkretisierung von §6(6) wird eine mindestens 5-gliedrige Fruchtfolge mit mindestens 1 Leguminose empfohlen.
- e. Grünlandflächen dürfen nicht erneuert und maximal dreimal im Jahr gemäht werden. Mähweiden dürfen maximal zweimal gemäht und zusätzlich nachbeweidet werden. Der Zeitabstand zwischen Mahd- bzw. Nutzungsterminen muss mindestens acht Wochen betragen. Vom 01.04. bis zum 31.07. ist das Walzen und Schleppen untersagt.
- f. Die Verletzung und Tötung von Jungwild (z.B. Rehkitze) durch Mähwerke ist mit tierschutzrelevanten Maßnahmen zu verhindern.
- g. Das Verfüllen von Nassstellen und sowie die Entfernung von Landschaftselementen ist untersagt.
- h. Die Bewässerung mit Grundwasser ist auf den Pachtflächen untersagt.
- i. Der Pächter verpflichtet sich Blühflächen anzulegen.
- j. Der Pächter verpflichtet sich zum Gelegeschutz (von z.B. Kiebitzen und Weihen).